

Änderungsantrag

25.3.2014

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgische Hochschulgesetz – BbgHG)“ DS 5/8370

Thema: Beteiligung der Mitgliedergruppen an der Findungskommission und bei der Erprobung neuer Hochschulstrukturen

1. § 65 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird aufgrund des Wahlvorschlags einer Findungskommission vom zuständigen Organ der Hochschule auf Zeit gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt. Die Findungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei vom Landeshochschulrat für die Dauer von drei Jahren sowie eines von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und vier vom zuständigen, nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organ der betreffenden Hochschule nach Mitgliedergruppen bestellt werden; den Vorsitz in der Findungskommission hat eines der vom Landeshochschulrat bestellten Mitglieder. Mindestens drei Mitglieder der Findungskommission sollen Frauen sein. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Hochschule nimmt mit beratender Stimme am Auswahlverfahren zur Erstellung eines Wahlvorschlags teil. Die Findungskommission erstellt einen Wahlvorschlag, der der Zustimmung aller Mitglieder bedarf und bis zu drei Personen umfassen kann. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Grundordnung.“

2. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 3 werden nach den Wörtern „auf Antrag der Hochschulen“ die Wörter „dem ein entsprechender Beschluss des zuständigen, nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten zentralen Organs vorangehen muss,“ eingefügt.

b. Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der zuständige Ausschuss des Landtages ist vor in Kraft treten, über die Rechtsverordnung in Kenntnis zu setzen.“

Begründung:

Zu 1.

Die Findungskommission soll in als Kommission des in der Grundordnung bestimmten zentralen Organs (bspw. Senat) gebildet werden und mit je einem Hochschulmitglied pro Statusgruppe sowie zusätzlichen externen Mitgliedern besetzt werden. Im bisherigen Entwurf ist die Rolle des Landeshochschulrates gegenüber der akademischen Selbstverwaltung überbewertet.

In Brandenburg haben nur 2 von 8 Hochschulen eine Präsidentin. Bisher ist der Frauenanteil in diesem Amt noch immer sehr gering. Bundesweit lag er 2011 bei 12,7%. Ähnlich wie bei Zusammensetzung der Berufungskommissionen sollte sichergestellt werden, dass auch Frauen in diesem Gremium vertreten sind und geeignete Bewerberinnen entsprechend berücksichtigt werden.

Zu 2.

In Hinblick auf die Ermöglichung neuer Strukturen innerhalb der Hochschulen, muss sichergestellt werden, dass in diesen die demokratische Mitbestimmung nach Mitgliedergruppen eingehalten wird. Der Erlass von speziellen Regelungen, die vom BbgHg abweichen, ausschließlich per Verordnung ist problematisch, da der Gesetzgeber in diesem Fall über die Grundsätze der Hochschulstrukturen nicht mehr direkt entscheiden könnte, sondern ausschließlich das zuständige Mitglied der Landesregierung. Zumindest sollte der Wissenschaftsausschuss vor in Kraft treten der Regelung in Kenntnis gesetzt werden. Ein Beschluss zur Einführung neuer Strukturen an einer Hochschule, sollte breit erörtert und getragen werden, daher muss dem Antrag der Hochschule ein Beschluss des zuständigen zentralen Organs erfolgen, welches ein nach Mitgliedergruppen zusammengesetztes Organ sein soll.

Marie Luise von Halem
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen